

Bitte beachten Sie auch die für die Prüfung relevante Hilfsmittelliste.

» **AHVG**

Versicherte	Obligatorisch versichert sind grundsätzlich Personen mit Wohnsitz oder Erwerbstätigkeit in der Schweiz sowie ins Ausland Entsandte (für eine bestimmte Zeit). Freiwillige Versicherung für Auslandschweizer und für EU- und EFTA-Bürger unter bestimmten Voraussetzungen in Nicht-EU- und EFTA-Staaten ist möglich.		
Beitragspflicht	Beginn:		
	Mit Lohn	ab 1.1. nach dem vollendeten 17. Altersjahr	
	Ohne Lohn	ab 1.1. nach dem vollendeten 20. Altersjahr	
	Ende:	bis zum Referenzalter 65 (Ende des Geburtsmonats, spätestens bis zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit)	
		Für Frauen wird das Referenzalter bis im Jahr 2028 in vier Schritten auf 65 Jahre angepasst (siehe Anmerkungen bei den Altersrenten).	
Beiträge	4.35 % Arbeitnehmer (AN) / 4.35 % Arbeitgeber (AG), zusammen mit IV und EO total je 5.30 %		
	Selbstständig Erwerbstätige: total 10 % AHV /IV /EO-Abzüge ab CHF 60 500.–		
	Bei tieferem Erwerbseinkommen (ab CHF 10 100.– bis CHF 60 499.–) sinkende Beitragsskala, mind. CHF 530.– pro Jahr		
	Minimalbeitrag Nichterwerbstätige	CHF	530.– pro Jahr
	(Basis Vermögen und kapitalisiertes Ersatzeinkommen)		
	Maximalbeitrag Nichterwerbstätige	CHF	26 500.– pro Jahr
	Freibetrag bei Rentnern	CHF	1 400.– pro Monat pro AG
	Arbeitnehmende/Selbstständig-Erwerbstätige entscheiden jährlich ob sie diesen Freibetrag geltend machen wollen oder nicht.		
	AHV-befreit: tiefe Einkommen bis	CHF	2 500.– pro Jahr pro AG ¹
	(¹Ausnahmen: Für Mitarbeitende in Privathaushalten und Mitarbeitende von Firmen im Kunst- und Kulturbereich gilt dieser geringfügige Lohn nicht.)		
	Bei Sackgeldjobs bis CHF 750.– pro Jahr und unter 25-jährig keine AHV-Pflicht im Privathaushalt		
	Beitragspflichtig sind auch Taggelder der EO/ALV/IV/MV		
	Verwaltungskosten bis max. 5 % der AHV / IV / EO-Beiträge (je nach Ausgleichskasse)		
Altersrenten	Maximalrente	CHF	2 520.– pro Monat
	Minimalrente	CHF	1 260.– pro Monat
	Rentenbeginn	Ab Referenzalter 65 (ab 1. des Folgemonats), die Rente wird ab 1.1.2026 13 x ausbezahlt. Die Auszahlung der 13. Altersrente erfolgt jeweils im Dezember.	
	Übergangsregelu		
	ng Anpassung Referenzalter Frauen:		
	Referenzalter	Das Referenzalter der Frauen wird ab 2025 in vier Schritten erhöht.	
	Jahrgang 1961:	Referenzalter 64 Jahre und 3 Monate	
	Jahrgang 1962:	Referenzalter 64 Jahre und 6 Monate	
	Jahrgang 1963:	Referenzalter 64 Jahre und 9 Monate	
	Ab Jahrgang 1964:	Referenzalter 65	
	Ausgleichsmassnahmen		
		Die Jahrgänge 1961–1969 erhalten, abhängig vom Jahrgang und vom durchschnittlichen Jahreseinkommen, einen Rentenzuschlag von bis max. CHF 160.–/Mt., jedoch nur bei einem Rentenbezug im Referenzalter	
	Vorbezug	Max. 2 Jahre vor dem Referenzalter, führt jedoch zu einer Rentenkürzung bis 13.6 % bei einem Vorbezug von 2 Jahren	
		Frauen mit den Jahrgängen 1961–1969 profitieren von tieferen Kürzungssätzen	
	Aufschub	Maximal 5 Jahre (höhere Renten von 5.2 % bis max. 31.5 %)	
	Teilbezug	Die Rente kann von 63–70 in bis zu drei Schritten bezogen werden.	
		Eine Teilrente muss zwischen 20 % und 80 % betragen.	

Bitte beachten Sie auch die für die Prüfung relevante Hilfsmittelliste.

» AHVG

	Ehepaare	maximale Summe der beiden Renten CHF 3 780.– (Plafonierung: 150 % der Maximalrente)
	Kinderrenten	40 % der Altersrente
Hinterlassenenrenten	Witwenrenten	80 % der Altersrente (spez. Voraussetzungen)
	Witwerrenten	80 % der Altersrente (spez. Voraussetzungen)
	Waisenrenten	40 % der Altersrente (bis zum 18. bzw. 25. Altersjahr)
Erziehungsgutschriften	Werden bei verheirateten Paaren hälftig dem individuellen Konto gutgeschrieben. Pro Erziehungsjahr CHF 45 360.– bis zum Jahr, in welchem das jüngste Kind 16-jährig wird.	
Hilflosenentschädigung (zu Hause)	Leicht	CHF 252.– pro Monat
	Mittel	CHF 630.– pro Monat
	Schwer	CHF 1 008.– pro Monat
Hilfsmittel	Zum Beispiel Hörapparate, Beinprothesen usw. (Sachleistungen)	

» ALV / AVIG

Versicherte	Grundsätzlich Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Schweiz	
Beiträge	1.1 % AN / 1.1 % AG; total 2.2 % bis zu einem Jahreslohn von CHF 148 200.–	
Leistungen	Voraussetzung: unter anderem Beitragszeit und Vermittlungsfähigkeit sind erfüllt oder Person ist von der Erfüllung der Beitragszeit befreit.	
	70 % des versicherten Verdienstes, max. CHF 148 200.– pro Jahr	
	80 %, wenn das ganze Taggeld niedriger als CHF 140.– ist, bei Unterhaltspflichten gegenüber Kindern oder bei Bezug einer Invalidenrente (mind. 40 % IV-Grad)	
	Taggelder sind AHV/IV/EO-pflichtig sowie Risikobeitrag BVG und NBU-Prämie im UVG	
	Dauer:	
	Beitragszeitbefreite	grundsätzlich 90 Taggelder
	Versicherte	200 bis 400 Taggelder (abhängig von Beitragsdauer / Alter / Unterhaltspflicht)
	Ab 55 Jahren	520 Taggelder (ab 22 Beitragsmonaten)
	Weitere Entschädigungen bis max. CHF 12 350.– pro Monat:	
	Kurzarbeit	80 %
	Schlechtwetter	80 %
	Insolvenz	100 % (max. 4 Monate)

» BVG (Pensionskasse)

Versicherte	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab 18. Altersjahr und Eintrittsschwelle CHF 22 680.–, bis zum Referenzalter. Falls weiterhin erwerbstätig, ist ein freiwilliger Aufschub der Rente bis zum 70. Altersjahr möglich. Selbstständige: freiwillige Versicherung möglich Nachdeckung: 1 Monat	
Koordinierter Lohn (auch versicherter Lohn genannt)	Max. versicherbarer Lohn BVG	CHF 90 720.–
	Koordinationsabzug	CHF 26 460.–
	Max. versicherter Verdienst	CHF 64 260.–
	Min. versicherter Verdienst	CHF 3 780.–
Beiträge	Je nach Alter gestaffelte Altersgutschriften (7 % / 10 % / 15 % / 18 % des koordinierten Lohns) plus Risikobeiträge für Tod und Invalidität, Kostenbeitrag und Beitrag Sicherheitsfonds.	

Bitte beachten Sie auch die für die Prüfung relevante Hilfsmittelliste.

» BVG (Pensionskasse)

Altersrenten	Jahresrenten werden gemäss aktuellem Umwandlungssatz vom Alterskapital gerechnet / Männer 6.8 %, Frauen 6.8 % / Referenzalter wie AHV / Kinderrenten 20 % der Altersrenten bis 18. bzw. 25. Altersjahr
Invaliditätsrenten	Ab IV-Grad von 40 %: gemäss aktuellem Umwandlungssatz und hypothetisch hochgerechnetem Alterskapital ohne Zinsen
Hinterlassenenrenten	Ehegattenrente: 60 % der Invaliden- bzw. der laufenden Altersrenten Waisenrenten: 20 % der Invaliden- bzw. der laufenden Altersrenten
Verzinsung	Der BVG-Zinssatz beträgt 1.25 %
Reglement	Reglemente sehen vielfach Leistungen über das BVG-Obligatorium hinaus vor.
Formen	Leistungsprimat, Beitragsprimat oder gemischtes Primat
Säule 3a	Erwerbstätige mit einer 2. Säule haben einen abzugsfähigen Betrag in der 3. Säule (3a) von CHF 7 258.–. Erwerbstätige ohne Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung haben einen Abzug (3a) von 20 % des Erwerbseinkommens, max. CHF 36 288.–.

» EOG

Versicherte	Militär, Zivilschutz- und Zivildienstleistende, erwerbstätige Mütter und Väter, kantonale J+S-Leiterkurse sowie Jungschützenkurse
Beitragspflicht	Gleich wie bei AHV
Beiträge	0.25 % AN / 0.25 % AG, zusammen mit AHV und IV total je 5.30 % / Rest wie AHV
Taggelder (gilt nur für EO)	80 % Grundentschädigung des versicherten Lohns, maximal CHF 220.–, mindestens CHF 69.–, plus Kinderzulagen CHF 22.– je Kind, Begrenzung Grundentschädigung und Kinderzulagen CHF 275.–, zusätzlich Betriebs- und Betreuungszulagen (je CHF 75.–) Rekruten ohne Kinder erhalten einen Fixbetrag von CHF 69.– pro Tag
Taggelder Mutterschaft, Entschädigung des andern Elternteils und Adoptionsurlaub	80 % Mutterschaftsentschädigung bis zu einem Lohn von CHF 8 250.– pro Monat / max. Taggeld CHF 220.– (80 %) / Anspruch entsteht, wenn während 9 Monaten unmittelbar vor der Geburt AHV-versichert und während dieser Zeit mindestens 5 Monate erwerbstätig / Anspruch beginnt am Tag der Niederkunft und endet nach 14 Wochen bzw. 98 Tagen. 80 % Entschädigung des andern Elternteils, bis zu einem Lohn von CHF 8 250.– pro Monat / max. Taggeld CHF 220.– (80 %). Anspruch: 2 Wochen bzw. 14 Tage, diese können am Stück oder vereinzelt, innerhalb einer Rahmenfrist von 6 Monaten bezogen werden. Anspruchsberechtigung gleich wie bei der MSE. 14-tägiger Adoptionsurlaub mit einem Taggeld in der Höhe der MSE, kann innerhalb einer Rahmenfrist von 12 Monaten bezogen werden.
Betreuungsurlaub	Für die Betreuung von schwer beeinträchtigten Kindern wird ein Taggeld analog der Mutterschaft bzw. Entschädigung des andern Elternteils bezahlt, während max. 14 Wochen innerhalb einer Rahmenfrist von 18 Monaten, der Urlaub kann am Stück oder tageweise bezogen werden.

Bitte beachten Sie auch die für die Prüfung relevante Hilfsmittelliste.

» FAK / FamZG

Versicherte	Selbstständigerwerbende, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Schweiz mit Kindern. Mindestlohn für Anspruch: CHF 630.– pro Monat / CHF 7 560.– pro Jahr
Beiträge	In der Landwirtschaft 2 %, wird nur dem Arbeitgeber belastet Ausserhalb der Landwirtschaft ist der Beitrag abhängig von der Ausgleichskasse, dieser wird nur dem Arbeitgeber belastet (Ausnahme, im Kanton Wallis müssen sich die Arbeitnehmenden an der Finanzierung beteiligen). Basis: AHV-pflichtige Lohnsumme Selbstständigerwerbende nur bis zu einem Einkommen von CHF 148 200.– pro Jahr
Leistungen	Mindest-Kinderzulage pro Kanton CHF 215.– pro Monat bzw. Ausbildungszulage CHF 268.– pro Monat. Höhere Zulagen sind durch die kantonalen Gesetze möglich.

» IVG

Versicherte	Wie bei AHV			
Beiträge	0.7 % AN / 0.7 % AG; zusammen mit AHV und EO total je 5.30 % / Rest wie AHV			
Renten	Maximalrente	CHF	2 520.–	pro Monat
	Minimalrente	CHF	1 260.–	pro Monat
	Invaliditätsgrad	ab	40 %	= Rente von 25 %
		ab	41–49 %	= erhöht sich die Rente um 2.5 % pro 1 % höherem IV-Grad
				<i>Beispiel:</i> 41 % IVG = Rente von 27.5 %, 42 % IVG = Rente von 30 % usw.
		bei	50 %	= Rente von 50 %
		ab	51–69 %	= entspricht die Rente dem IV-Grad
				<i>Beispiel:</i> 51 % = Rente von 51 % 52 % = Rente von 52 % usw.
		ab	70 %	= Rente von 100 % (volle Rente)
	Kinderrente		40 %	der entsprechenden IV-Rente
Hilflosenentschädigung	Pro Monat zu Hause (für Erwachsene) leicht CHF 504.– / mittel CHF 1 260.– / schwer CHF 2 016.– Pro Monat im Heim (gilt nicht für Minderjährige) leicht CHF 126.– / mittel CHF 315.– / schwer CHF 504.–			
Hilfsmittel	Zum Beispiel Gehhilfen, Rollstuhl usw.			
Früherfassung	Durch den Arbeitgeber und weitere Personen nach 30 Tagen Absenzen			

» UVG

Versicherte	Obligatorisch versichert sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegen BU und NBU NBU nur wenn mindestens 8 Wochenstunden für einen Arbeitgeber tätig Nachdeckung 31 Tage Abrediversicherung 6 Monate (Informationspflicht Arbeitgeber) Selbstständige sind freiwillig versichert Arbeitslose sind obligatorisch bei der SUVA versichert (auch während Warte- und Einstelltagen)
Prämien	Prämien in Promille vom prämienpflichtigen Verdienst bis max. CHF 148 200.– pro Jahr BU-Prämie zulasten Arbeitgeber NBU-Prämie zulasten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, sofern mind. 8 Stunden pro Woche gearbeitet wird (Arbeitgeber kann diese Prämie ganz oder teilweise übernehmen)

Bitte beachten Sie auch die für die Prüfung relevante Hilfsmittelliste.

» UVG

Heilungskosten	Arzt und Spitalkosten allgemeine Abteilung (plus Medikamente, Labor usw.)	
Taggelder	80 % des versicherten Lohns unmittelbar vor Unfall, max. versicherter Lohn CHF 12 350.– pro Monat Taggeld wird ab dem 3. Tag bezahlt (Unfalltag plus zwei Wartetage) Das Unfalltaggeld erlischt mit der Wiedererlangung der vollen Arbeitsfähigkeit, mit dem Beginn einer Rente oder mit dem Tod der verunfallten Person.	
Invalidenrenten	Je nach IV-Grad (unfallbedingte Invalidität ab IV-Grad von mindestens 10 %) 80 % des versicherten Lohns oder Komplementärrente (zusammen mit der IV) 90 % des versicherten Lohns von max. CHF 148 200.– pro Jahr)	
Hinterlassenenrenten	Witwen-/Witwerrente	40 % des versicherten Lohns
	Halbwaisen	15 % des versicherten Lohns
	Zusammen höchstens	70 % des versicherten Lohns
	Leichentransport und Bestattungsentschädigung	
Integritätsentschädigung	Max. CHF 148 200.– (einmalige Kapitalauszahlung in % von 148 200.– gemäss Gliederskala)	
Hilflosenentschädigung	Leicht CHF 812.– / mittel CHF 1 624.– / schwer CHF 2 436.– pro Monat	
Hilfsmittel	Zum Beispiel Gehhilfen, Rollstuhl usw.	